

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 120/07 B

L 8 AL 5370/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AL 2519/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2007
durch den Richter Dr. Voelke als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. Leithner und die Richterin Dr. Roos
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juli 2007 - L 8 AL
5370/06 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil sowie die weiteren in diesem Verfahren eingelegten "Rechtsmittel" (Einspruch/Wider-
spruch/Beschwerde/Rechtsbeschwerde/Anhörungsrüge) werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen des Klägers und nach Lage der Akten nicht ersichtlich.
- 2 Streitgegenstand des Verfahrens ist der Anspruch des Klägers auf Förderungsleistungen im Rahmen der Regelungen über die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 97 ff Sozialgesetzbuch - Drittes Buch -. Klärungsbedürftige und im konkreten Verfahren klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse stellen sich insoweit nicht, sodass der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass das Landessozialgericht (LSG) von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 3 Ferner sind Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht vorhanden. Das gesamte Vorbringen des Klägers liefert keinen Hinweis darauf, dass das LSG zulässige Prozess- oder Sachanträge des Klägers übergegangen haben könnte. Auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers (§ 62 SGG) ist zu verneinen. Insbesondere wird sich die Auffassung des LSG, die vom Kläger gestellten Verlegungsanträge seien nicht begründet gewesen, nicht widerlegen lassen.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 2. Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160 Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die weiteren vom Kläger eingelegten "Rechtsmittel" sind ebenfalls offenbar unzulässig.



7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)